OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413188/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 21. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 5.12.2018, AZ: VStV/917300835598/2017, wegen Einziehung von vier Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.12.2018, VStV/917300835598/2017, wurde gegenüber der C, zH RA Dr. F M, Folgendes verfügt:

„Einziehungsbescheid
Spruch:
Gemäß § 54 Abs. 1 und 2 GSpG idgF, wird die Einziehung der mit Bescheid der LPD Oberösterreich, VStV/917300835598/2017 vom 09.06.2017, gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a Glücksspielgesetz beschlagnahmten Eingriffsgegenstände, nämlich

FA1) Gehäusebezeichnung „KAJOT“, Seriennr. x
FA2) Gehäusebezeichnung „-“, Seriennr. x
FA3) Gehäusebezeichnung „KAJOT“, Seriennr. x
FA4) Gehäusebezeichnung „afric2go“, Seriennr. x

mit denen gegen eine Bestimmung des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wurde, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG angeordnet.“

Diese Erledigung wurde an die Firma C, zH des einschreitenden Rechtsanwaltes, adressiert und auch dem Finanzamt Grieskirchen Wels zugestellt.

2. Gegen diese Erledigung wurde von der C (im Folgenden: Bf) Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahmen in den vorgelegten Verfahrensakt und in die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 9.4.2018, LVwG-412197/11/Kü/BZ.

Demnach führten am 6.4.2017 Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Lokal mit der Bezeichnung C in L, durch. Dabei wurden die im angefochtenen Bescheid bezeichneten Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden, mit Versiegelungsplaketten versehen und vorläufig beschlagnahamt.

Betreiberin des Lokals ist Frau S Z.

Gegen den Beschlagnahmebescheid der belangten Behörde vom 9.6.2017, VStV/917300835598/2017, ist rechtzeitig Beschwerde erhoben worden, die vom LVwG Oö. mit dem obzitierten Beschluss vom 9.4.2018 als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Begründend heißt es in diesem Beschluss ausgehend von der Tatsache, dass es sich bei der Bezeichnung „C“ lediglich um den Namen eines Lokales ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt:

„Als Adressat eines Bescheides kommt nur eine – individuell bestimmte – Person im rechtlichen Sinn, also jemand, dessen Rechte oder Pflichten durch die individuelle Norm gestaltet oder festgestellt werden können, in Betracht. Positiv formuliert ist daher Voraussetzung für die Entstehung eines Bescheides, dass zumindest einem Adressaten in Bezug auf den Gegenstand des Bescheides Rechts- und damit auch Parteifähigkeit zukommt, weil dieser ansonsten ins Leere ginge. Negativ formuliert fehlt einer als Bescheid intendierten Erledigung, die sich (ausschließlich) an eine Nichtperson richtet, der normative Gehalt, sie ist also mangels eines tauglichen Adressaten kein Bescheid, sondern „ein rechtliches Nichts“. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Erledigung „zu Handen“ eines Vertreters ergeht, weil auch bei einer Zustellung an diesen der Adressat dem Bescheid zu entnehmen sein muss (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 56 Rz 42, 55 mwN).

Rechts- und Handlungsfähigkeit kommt in der österreichischen Rechtsordnung ausschließlich natürlichen und/oder juristischen Personen zu. Beim „C“ handelt es sich weder um eine natürliche Person noch um eine juristische Person, wie auch die Firmenbuchabfrage ergeben hat.

Der in Rede stehende Bescheid wurde allerdings auch dem Finanzamt, das gemäß § 50 Abs. 5 GSpG Parteistellung hat, zugestellt. Es liegt somit ein rechtlich existenter Bescheid vor.

Jedoch fehlt es der Bf mangels Rechts- und Handlungsfähigkeit an der Parteistellung. Auch kann die Bf als „Nichtperson“ naturgemäß nicht in ihren (eben nicht bestehenden) Rechten verletzt sein.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. nur VwGH 24.06.1997, 94/17/0388) aus § 53 Abs. 3 GSpG ergibt, dass der Beschlagnahmebescheid jedenfalls einer der genannten Personen, also dem Eigentümer, dem Veranstalter oder dem Inhaber zuzustellen ist, wobei das Gesetz offen lässt, ob der Bescheid im Falle, dass diese Personen nicht identisch sind, aber alle der Behörde bekannt sind, jeder dieser Personen zuzustellen ist.

Dem vorliegenden Beschlagnahmebescheid kann daher, da er nur einer „Nichtperson“ und dem Finanzamt zugestellt wurde, keine Beschlagnahmewirkung zukommen (vgl. auch VwGH 15.09.2011, 2011/17/0112).

Im Ergebnis war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.“

3. Diese rechtliche Qualifikation trifft auch auf den nunmehr verfahrensgegenständlichen Einziehungsbescheid der belangten Behörde zu. Somit war ebenfalls mit der Zurückweisung der Beschwerde wegen Unzulässigkeit vorzugehen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön